



Kantonspolizei
Koordinationsstelle Dolmetscherwesen

Dienstanweisung – Auszug für Dolmetschende

Total revidierte Fassung vom 30.07.2020, in Kraft ab 01.01.2021

Qualifikation

Der Bewerbende muss die folgenden Qualifikationen mittels schriftlichen Belegen nachweisen können:

- *Sprachkenntnisse Deutsch (mindestens Niveau C1)*

Die Sprachkenntnisse in Deutsch müssen mit einem formellen Sprachnachweis auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) nachgewiesen werden.

- *Sprachkenntnisse Dolmetschsprache (mindestens Niveau C1)*

Die Sprachkenntnisse in der Dolmetschsprache müssen mittels der Sprachprüfung von INTERPRET nachgewiesen werden (Ausnahme: Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms auf der Tertiärstufe als Dolmetschende in der betreffenden Sprachkombination).

- *Weiterbildung für Behörden- und Gerichtsdolmetschende*

Die zweckdienliche Weiterbildung für Behörden- und Gerichtsdolmetschende muss mittels Kurszertifikat nachgewiesen werden.

Anerkannt werden:

- CARITAS Schweiz: 'Erfolgreich dolmetschen bei Behörden und Gerichten' (empfohlen / baut auf INTERPRET Modul 4 auf)
- Aufbaukurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen (WBK), ZHAW (ehemalig)
- CAS Behörden- und Gerichtsdolmetschen, ZHAW (ehemalig)

Über die Gleichwertigkeit einer anderen Aus- oder Weiterbildung entscheidet der Ausschuss.

Folgende Inhalte werden für die Beurteilung berücksichtigt:

- Grundlagen des Rechts (insbesondere Zivil- und Zivilprozessrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Migrationsrecht)
- Rollenverständnis
- Strukturen und Abläufe bei behördlichen und gerichtlichen Verfahren
- Arbeitstechniken für Übersetzende und Dolmetschende
- Fachterminologie der Behörden und Gerichte
- Umgang mit emotional belastenden Situationen
- Umfang von mindestens 45 Stunden Unterrichtszeit (zwingend)
- bestandene Abschlussprüfung (zwingend)



Kantonspolizei
Koordinationsstelle Dolmetscherwesen

Entschädigungen / Tarife

Entschädigung für Dolmetschen (Einsatz vor Ort)

Für jeden Einsatz werden minimal 60 Minuten - bei telefonischen Dolmetschleistungen minimal 30 Minuten - verrechnet. Jede angebrochene Viertelstunde wird auf die nächsten 15 Minuten aufgerundet.

Wird ein Termin weniger als 24 Stunden im Voraus abgesagt, wird eine Stunde vergütet.

Wird ein Termin nach Aufbruch des Dolmetschenden abgesagt, werden die Spesen entschädigt.

- Alle Dolmetschende (werktags 06.00-20.00 Uhr) CHF 70.-/Std.
- Dolmetschende mit abgeschlossener Weiterbildung für Behörden- und Gerichtsdolmetschende (werktags 06.00-20.00 Uhr) CHF 80.-/Std.
- Einsatz an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie von 20.00-06.00 Uhr Zuschlag von 25%
- Wartezeit (vor oder während Dienstleistung) Fr. 40.-/Std.
- Ausserordentlich schwierige Übersetzungen oder spezielle Fachkenntnisse erforderlich Entschädigung nach Vereinbarung

- Spesen
Wohnort / Arbeitsort und Einsatzort in derselben Zone CHF 20.-
Jede zusätzlich durchquerte Zone je CHF 18.-

Die Spesen bestehen zur Hälfte aus Wegentschädigung und zur Hälfte aus Zeitentschädigung. Auf die Zeitentschädigungen werden Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

Die Koordinationsstelle veröffentlicht zur Berechnung der Spesen ein Berechnungsbeispiel.

Entschädigung für schriftliche Übersetzungen

- Entschädigung pro produzierte A4-Seite Kategorie (Standardseite; Schrift Arial; Schriftgrösse 11; Zeilenabstand 1.5; auf halbe Seite aufgerundet) CHF 80.-
- Angeordnete Übersetzungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie von 20 bis 6 Uhr Zuschlag von 25%
- Ausserordentlich schwierige Übersetzungen oder spezielle Fachkenntnisse erforderlich Entschädigung nach Vereinbarung

Entschädigung für Inhaltskontrollen

- Entschädigung pro Dokument (Kontrolle auf bestimmte Inhalte von z.B. fremdsprachiger Gefangenepost oder fremdsprachigen Dokumenten) CHF 10.-

Spezialregelungen

Die Befreiung von Sozialabgaben bei einem niedrigen Einkommen (bis Fr. 2'300.- pro Jahr) oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird nur auf Antrag der dolmetschenden Person gewährt.